

Was ist ein Wald- oder Naturkindergarten?

Ein Wald- oder Naturkindergarten ist eine Form der Kinderbetreuung, bei der der gesamte Alltag der Kinder ausschließlich im Freien stattfindet. Bauliche Einrichtungen sind dabei nur in dem Maße erforderlich, wie sie als Wetterschutz oder Lager notwendig sind.



Was ist zu tun?

Die Geeignetheit eines Standorts ist jeweils im Einzelfall zu betrachten.

Für eine zielführende Standortsuche bieten wir Ihnen eine frühzeitige Abstimmung zu relevanten Themen und entsprechenden Genehmigungsverfahren an.

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes

Festlegung des Standorts, Umfang und Gestaltung mit zuständigen Stellen

Bestätigung der Gemeinde über Bedarf und Kinderzahl

Kontakt

Landratsamt Böblingen
Amt für Bauen und Umwelt
Parkstraße 16
71032 Böblingen

Frau Bettina Wagner
Amtsleitung Bauen und Umwelt
T 07031 - 663 1286
b.wagner@lrabb.de
bauen-umwelt@lrabb.de

Herr Robin Ulmer
Sachgebietsleitung Bauen
T 07031 - 663 1278
r.ulmer@lrabb.de



AMT FÜR BAUEN UND UMWELT

Wald- und Naturkindergärten im Landkreis Böblingen

Immer mehr Kommunen und private Träger möchten eine entsprechende Betreuungsform anbieten.

Mit diesem Flyer sollen insbesondere Hinweise zur Standortauswahl gegeben werden. Pädagogische Konzepte oder z.B., Betriebserlaubnis werden nicht betrachtet.

Weitere
Informationen
finden Sie hier



**DIE
VIELFALT
MACHT'S**

Hinweise für die Genehmigung und den Betrieb

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

i.d.R. Außenbereich, es versteht sich, dass möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen und versiegelt werden darf; Prüfung erforderlich, ob öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen bzw. Bauleitplanung erforderlich ist.

Baugenehmigung für Bauwagen/Schutzhütte erforderlich

i.d.R. einfacher Bauwagen oder Container bzw. minimalistische kleine Schutzhütte, kein dauerhafter Aufenthaltsraum – nur Schutzfunktion

i.d.R. auf (zunächst) 5 Jahre befristet, nach Ablauf der Genehmigung und Aufgabe der Einrichtung: Wiederherstellung des Ursprungszustands (!)

Grundsätzlich Reduzierung auf Schutzraum, keine Schlafräume, Nasszellen (Duschen) etc.; ggf. beheizbar

Brandschutz: Brandbekämpfung i.d.R. im Erstangriff über Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehren, kein Bedarf einer nachgewiesenen Löschwasserversorgung

Gruppengröße und Aufteilung der Räumlichkeiten in Absprache mit der unteren Baurechtsbehörde

Arbeitsstättenrecht

Toilette (mobil, anschlussfrei) für Beschäftigte und Kinder, Komposttoiletten ausreichend, auch außerhalb Bauwagen

Weitere Informationen zu Notausgang, Treppengeländer, Feuerlöscher etc. auf unserer Homepage

Forstrecht

Abstand zum Wald mindestens 30 Metern bei Schutzhütten, Bauwagen o.ä. außerhalb des Waldes

Zufahrt zu den Treff- oder Sammelpunkten über öffentliche Verkehrswege, i.d.R. nicht bis zur Einrichtung möglich

Betreten des Waldes auf eigene Gefahr

I.d.R. pro Kindergarten eine regelmäßig genutzte Spielfläche innerhalb des Waldes (sog. „Hauptplatz“), Auswahl des Hauptplatzes in direkter Abstimmung mit der örtlich zuständigen Forstrevierleitung
Achtung: besondere Verkehrssicherungspflicht am Hauptplatz, daher spezielle, regelmäßige Verkehrssicherheitskontrollen erforderlich

Regelung der Rechte des Waldkindergartens über die Mitbenutzung des Waldes und evtl. Haftungsfragen in einem Gestattungsvertrag, sofern der Träger der Einrichtung nicht selbst auch der Waldeigentümer ist

Eigenständige forstrechtl. Genehmigung der unteren Forstbehörde für die Einrichtung und den Betrieb des Waldkindergartens erforderlich

Naturschutz/Landschaftsschutz

Keine Lage im Naturschutzgebiet, Lage im Landschaftsschutzgebiet unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Artenschutzrechtliche Untersuchungen abhängig vom Standort erforderlich. Im Normalfall zwischen Februar/März und August/September. Frühzeitige Kontaktaufnahme wichtig

Standort liegt bestenfalls in der Nähe von bereits frequentierten Einrichtungen wie Sportplatz, Freizeiteinrichtung, Gaststätte, Parkplätze etc.

Hol-/ Bringverkehr ist bis an den Standort oft nicht möglich, um den Außenbereich nicht zu belasten

Integration in Umgebung: Bauwägen sind üblicherweise durch Bepflanzung einzugrünen (zugleich auch Schattenspender)
Einrollbare Sonnensegel etc. an Bauwägen möglich, bis Eingrünung ausreichend entwickelt ist

Verwendung von liegenden oder stehenden Baumstämmen/Sitzklötze als Sitzgelegenheiten möglich

Befestigung der erforderlichen Zugänge mit begrünten Kunststoffrasengitterplatten, Paddockplatten oder Bodenrasterplatten möglich

In der Regel ausgeschlossen: Lagerboxen, Anbauten, Überdachungen, Spielplatzeinrichtung, Beete, Solarpanels, Antennen, Zäune sowie Abgrenzungen, befestigte Terrassen/Ritualplätze etc.

Wasserrecht

Keine Lage insb. in Überschwemmungsgebieten oder hochwassergefährdeten Bereichen, Wasserschutzgebieten Zone 1 + 2 sowie in Gewässerrandstreifen (10 m im Außenbereich)

Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster einholen

Weitere Informationen

www.lrabb.de

KVJS Ratgeber: Der Naturkindergarten